## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Roche Diagnostics GmbH, Sandhofer Str. 116 in 68305 Mannheim auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu Änderungen des Lager- und Abwicklungszentrums (LAZ, Gebäude 493) im Werk Mannheim.

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 28.04.2021 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.1a5-8823.12/4.1 Roche LAZ Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 21.12.2020, ergänzt mit Schreiben vom 21.04.2021, erteilen wir Ihnen aufgrund der §§ 4 und 16 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung des Lager- und Abwicklungszentrums LAZ auf Ihrem Betriebsgelände in der Sandhofer Str. 116 in 68305 Mannheim. Die Änderung umfasst im Wesentlichen die zusätzliche Lagerung von giftigen Stoffen im Blocklager 2161 und die Erhöhung der Lagerkapazität an giftigen Stoffen von 150 Tonnen auf <200 Tonnen.

- 1.1 Die Lagerkapazität des LAZ wird für Stoffe akuter Toxizität, Kategorien 1,2 oder 3 auf maximal < 200 Tonnen begrenzt.
- 1.2 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen zugrunde, soweit unter den in Abschnitt 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist.
- 1.3 Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden für das LAZ ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen.
- 1.4 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.5 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG die erforderliche Baugenehmigung und die erforderliche Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung für den Bau und Betrieb der geänderten Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten ein.
- 1.6 Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG für die geänderte Lageranlage im LAZ wird erteilt
- 1.7 Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie eine Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe/Heidelberg, den 26.05.2021

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.1